

Der

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Dresden, Nr. der Welle 20, 1. Jg., Nr. 18. 1922
Verleger: Verlagsanstalt der Reichsdruckerei, Berlin, Unter den Eichen 87, 3. 45-46

Das Wesen des Monopols und seine verschiedenen Formen. Die Kontrolle des Monopols kann dadurch möglich werden, daß die Monopole gemeinschaftlich umgestaltet werden, d. h. Selbstverwaltungsorgane werden, in denen Verbraucher und Arbeitnehmer Vertreter sind. Der Staat könnte ferner einen Zwang ausüben, daß alle Monopolorganisationen unter seiner Kontrolle mit ihren Vertretern Verträge zu schließen haben, so daß an Stelle des Monopolpreises der Vertragspreis tritt. Diktieren könnte der Staat einen Teil der Schlüsselproduktionen in eigener Hand nehmen, um eine Preiskontrolle auf Grund eigener Faktulationsmaterialien auszuüben (Gostenfer Sozialisierung). Die Monopole sind eine ständig wachsende Gefahr, der begegnet werden muß. Der Arbeiter hat den obligatorischen Zusammenhang zu Kaufverträgen zu durchbrechen, um Konkurrenz zu schaffen, die die Produktion und Preisbildung den allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnissen anpassen. Nach hierin schloß sich eine rege Aussprache, die durchweg sehr wertvolles Material ergeben hat, besonders durch die Vertreter der Betriebsbetriebe und der Patentrechnungen der Kommunen. Diese Aussprache soll ebenfalls für die weitere Tätigkeit der Gewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale als Material dienen.

Von einer besonderen Beschlußfassung wurde Abstand genommen mit Rücksicht darauf, daß in der jetzigen Situation eine absolute Klärung der Arbeiterfrage in erster Linie berechtigenden Fragen unumgänglich erscheint und die Aufsicht über das zu erreichende Ziel außer Acht zu lassen, aber die Auffassungen über den einschlägigsten Weg auseinanderzusetzen.

Zur einstimmigen Annahme gelangte dasjenige folgende Entschluß:

Der Reichstag der Gewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale erhebt entschieden Einspruch gegen den Versuch von Arbeitgebergruppen, was mit dem 1. Februar 1922 in Kraft getretene Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Ausschärfat bereits wieder außer Kraft zu setzen.

Die Begründung dieses Einspruchs, daß es im Staatsinteresse gelegen sei, wenn Betriebsratsmitglieder den Ausschärfat ferngehalten würden, stellt eine unerhörte Herabsetzung der durch das Vertrauen von Tausenden von Berufsgenossen zu ihrem Amt Berufenen dar.

Der Reichstag verlangt von den Gewerkschaften, den Seitenorganisationen, vom Reichstag und der Regierung, diesen neuen Mißstand auf Arbeitnehmersrechte zurückzuführen.

Zwei weitere Entschlüsse wurden dem geschäftsführenden Ausschuss als Material übergeben.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung Antrag des Verbandes der Maschinen- und Setzer auf Erhöhung einer 16. Industriegruppe. Erklärte der Reichstag die Organisation, Kollege Klebe, daß der Reichstag und begründete unter Beibringung eines reichen Materials die Notwendigkeit der besonderen Zusammenfassung der Betriebsräte in den Unternehmungen der kunstfertigen Industrie. Das Korreferat hatte der Vorsitzende des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Kollege Himmig, übernommen, welcher die Ansicht vertrat, daß eine Veränderung der von Betriebsratsgruppen beschlossenen Richtlinien und die Bildung einer 16. Industriegruppe sich erbringt, während es dem Verband der Maschinen- und Setzer und den in der kunstfertigen Industrie bestehenden Betriebsräten auch leicht schon unbenommen sei, als Untergruppe ihrer Industriegruppe zwecks Erledigung ihrer besonderen Angelegenheiten zusammenzutreten. Der Vertreter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Kollege Litzner und für den Deutschen Transportarbeiterverband Kollege Riedel erklärten sich namens ihrer Organisationen gegen die Bildung einer 16. Industriegruppe. In der Diskussion traten sich mit Ausnahme der Vertreter des Verbandes der Maschinen- und Setzer sämtliche Betriebsratsmitglieder ebenfalls gegen die Bildung einer 16. Industriegruppe aus. Der Antrag wurde gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Der Verhandlungsleiter, Kollege Graßmann, konnte am Schluß der Sitzung feststellen, daß wertvolle Anregungen im Laufe der Verhandlungen gegeben worden sind und gute Arbeit zum Wohl der Arbeiterbewegung geleistet worden ist.

Befugnisse des Betriebsrats während der Arbeitszeit.

Entscheidung des Gewerbegerichts Bremen als Leitverdicten Reichsgerichtsurteil vom 3. November 1921.

1. Dem Antragsteller als Vorsitzenden des Betriebsrats der Antragsgemeinschaft darf das Betreten der von Betriebsratsmitgliedern benutzten Büroräume während der Arbeitszeit in pflichtgemäßer Ausübung seines Amtes nicht verweigert werden. Eine Veranschlagung der Arbeitspflicht ist hierbei möglichst zu vermeiden.

2. Ein Recht des Antragstellers, während der Arbeitszeit jederzeit den Betrieb zu verlassen zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Arbeitgeber kann nicht anerkannt werden. Die erforderliche Anrufung von Behörden während deren Dienstzeit ist auch in der Arbeitszeit gestattet.

Gründe:

1. Der Antragsteller begehrt sich darüber, daß ihm eines Tages das Betreten eines Büroraumes verweigert worden sei, in dem ein Angestellter, der ebenfalls Mitglied des Betriebsrats sei, sich aufhalte habe. Diese Beschwerde erscheint begründet. Es kann den Mitgliedern des Betriebsrates nicht verweigert werden, auch während der Arbeitszeit dringende Angelegenheiten miteinander zu besprechen. Es soll freilich eine Sitzung des Betriebsrates regelmäßig nicht innerhalb der Arbeitszeit stattfinden, es würde aber zu weit gehen und eine Behinderung der Mitglieder des Betriebsrates in der Ausübung ihrer Pflichten bedeuten, wenn man diese Bestimmungen dahin auslegen wollte, daß auch Besprechungen einzelner Betriebsratsmitglieder untereinander grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit stattfinden dürfen. Es ist freilich Pflicht der Betriebsratsmitglieder, beratende Besprechungen während der Arbeitszeit nur stattfinden zu lassen, wenn dies unbedingt erforderlich ist und dabei sich möglichst Stille zu bewahren. Andernfalls würde ja auch der Arbeitgeber berechtigt sein, Zahlung des Lohnes insonderheit zu verweigern, als die Verübung von Arbeitszeit nicht durch die Ausübung der Betriebsratspflichten notwendig gemacht wurde (§ 3 S. 2 ArbZG.). Der Betriebsrat muß sich auch bewußt sein, daß ihm eine große Verantwortung auferlegt ist, wenn er ohne absolut zureichenden Grund seine Arbeit verläßt. Der Arbeitgeber erscheint aber nicht berechtigt, die Betriebsratsmitglieder daran zu hindern, sich während der Arbeitszeit miteinander in Verbindung zu setzen, soweit sie dies pflichtgemäß für erforderlich halten. Er darf auch ein Betriebsratsmitglied nicht daran hindern, zu diesem Zweck das Zimmer eines anderen Mitgliedes zu betreten.

Allerdings wird das Betriebsratsmitglied solchen unbedingten Anordnungen des Arbeitgebers regelmäßig entsprechen müssen, weil das Recht zu solchen Anordnungen nach dem Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber ausht. Es bleibt ihm aber der Weg zur Anrufung des Reichsgerichtsurteils oder der Staatsanwaltschaft (§§ 106, 15 ArbZG.) stets offen.

2. Ein allgemeines Recht des Antragstellers, jederzeit während der Arbeitszeit zwecks Erhebung einer Beschwerde den Betrieb zu verlassen, kann nicht anerkannt werden. Es darf freilich nicht verweigert werden, erforderlichenfalls auch während der Arbeitszeit mit Behörden, z. B. dem Gewerbeamt, in Verbindung zu treten. Aber es würde zu weit gehen, wenn ein Mitglied des Betriebsrates als berechtigt angesehen würde, zur Anbringung einer Beschwerde an irgend einer beliebigen Stelle jederzeit den Betrieb zu verlassen. Pflicht der Mitglieder des Betriebsrates ist es in erster Linie, die produktive Arbeit zu fördern. Hierin ist ein Ehrenamt. Sie haben daher ihre Amtspflicht nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit zu erfüllen. Die Nützlichkeitsmaßnahme mit den von den Arbeitnehmern selbst geschaffenen Organisationen, wie Betriebsratszentrale, ist außerhalb der Arbeitszeit zu bewerkstelligen. Nur so weit die Anrufung von Behörden zu den Aufgaben des Betriebsrates gehört und außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist, muß ein Recht des Betriebsrates anerkannt werden, zu diesem Zweck auch während der Arbeitszeit den Betrieb zu verlassen.

der Abschluß zu erfolgen sei. Im Stand des R. d. Z. einen angemessenen Lösung für die Unterstützung befristet. Der Antrag des Ausschusses, der Bezirksgruppe zu ermächtigen, während der Arbeitszeit für den Ausschluß, wurde von der Versammlung angenommen. Ebenso ein Antrag, während der weiteren Entwertung der letzten Beitragserhebung von 10 % pro des Jahres eingezogen werden soll.

Die Tabakarbeiterzeit vom 7. bis zum 14. Mai überhandelt durch Urabstimmung zu Durch eine starke Beteiligung und Mehrheit für die Anträge werden sein, daß sie die Reichen der Zeit von aus dem Bad Nauheimer Verhandlungen hat, dem werden die neuen Mitteilungsüberlieferung der Arbeiter die zu zeigen, mögen die Preise gehen soll in der Zigarrenfabrikanten (die anhaben betätigen sich in derselben Richtung Tabakarbeiter ein Vorposten sein, den habendes zu lücken, ehe es zu spät ist über Westmehlfesttage.

Im Reichsarbeitsministerium überarbeitsminister verhandelt und folgen: leimärer Vereinbarung vom 12. Januar 1922 festsetzten sich um eine Teuerungszulage, die im 1922 45 Prozent und im 1922 weitere 35 Prozent Weimarer Vereinbarung festsetzten an Gehaltserschöngungen, die mit dringenden Verhandlungen auf die in Verhandlung gelangt sind, kommen demung.

Neile errechneten Mindestgehälter, neue Grundgehälter ab 1. April 1922, höher erhöhen sich für Mai 1922 um jedoch die im Mai veröffentlichte Bericht um 12 Prozent oder mehr über mitteln für März, so erhöht sich die den Prozentualen Steigerungssatz mögel Prozentzahlen von Prozenten 1 sind. März 1922 im Betrieb anstelle geod eine einmalige Wirtschaftsleistung

300 M
afete ohne Kinder . 400 M
afete mit Kindern . 500 M
im 1922 aus ihrer Stellung ausgenommen
falls auch Anspruch auf die
der Anspruch erhöht, wenn er nicht
en - von heute ab gerechnet - bei
Ageber geltend gemacht wird,
dar 1922 bereits gewährte einmalige
f die vorstehend bezeichneten Wirt-
schafte werden.

betrieben wird aufgeben, unverändert
über bestehende Teuerungszulagen
ers teure Orte der einzelnen Orts-
Der Deutsche Zigarrenarbeiter-Verband
ad Deutscher Zigarrenarbeiter-Verband
einzureichen. Die Verhandlungen
betreiben müssen spätestens vier
1 der Beschläge benommen werden.
Verhandlungen zu keiner Einigung,
entrate Schlichtungsausschuss, besteht
auf diese Verhandlungen unter
terung versuchen, gegebenenfalls eine
ren.

haben dem Reichsarbeitsministerium
zu erklären, ob sie diesen Schlichtungs-
stellen. Der Nichtgang einer
lehenden Schlichtung kommen
ngen zur Auswirkung:
Ausgleichszulage von 300 M für
betretete ohne Kinder, 500 M für

2. März 1922:

| | I | IIa | IIb | III | IV |
|---|------|------|------|------|------|
| A | 2370 | 2500 | 2600 | 2785 | 2835 |
| B | 2195 | 2250 | 2300 | 2480 | 2535 |
| C | 1950 | 2000 | 2050 | 2180 | 2230 |
| D | 1805 | 1875 | 1950 | 2035 | 2085 |

Monat April 1922 (in % Grundgehälter):

| | A | B | C | D |
|---|------|------|------|------|
| A | 2745 | 2825 | 2925 | 3000 |
| B | 2545 | 2625 | 2725 | 2800 |
| C | 2300 | 2375 | 2475 | 2550 |
| D | 2110 | 2185 | 2285 | 2360 |

Monat März 1922 (in % Gehalt auf 10 %-ent wertung):

| | A | B | C | D |
|---|------|------|------|------|
| A | 3020 | 3100 | 3200 | 3285 |
| B | 2800 | 2875 | 2975 | 3060 |
| C | 2490 | 2575 | 2675 | 2760 |
| D | 2435 | 2520 | 2620 | 2705 |

§ 3. Auf Vorschlag der Jugendgruppen in den einzelnen Gewerkschaften von den Ortsvereinigungen entsandte Vertreter bilden das Jugendbrotell. Nach solche Verbände, die keine Jugendgruppen oder nur eine geringe Anzahl von jugendlichen Mitgliedern haben, sind zur Entsendung von mindestens einem Vertreter verpflichtet.

Die Vertreterwahl richtet sich nach der Zahl in den einzelnen Gewerkschaften vorhandenen jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren. Die Ortsauschüsse des DGB, und des Afa-Bundes sind durch je ein Mitglied vertreten.

§ 4. Die Vollversammlung des Jugendbrotells besteht aus je zwei Vertretern eines geschäftsführenden Ausschusses, dem je ein Vertreter des Ortsauschusses des DGB, und des Afa-Bundes angehören müssen.

Im folgenden ist das Reglement für die Urabstimmung zu beachten.

Lohn- und Tarifbewegungen, Aus der Zigarrenindustrie.

Die Zigarrenfabrikanten stellen:

Am 28. April fand in Mannheim eine Versammlung des Verbandes süddeutscher Zigarrenfabrikanten, eines Bezirksgruppe des R. d. Z. statt.

In Bezug auf die Streikverhütung wurde mitgeteilt, daß der Vorstand des R. d. Z. Verhandlungen mit der beabsichtigen deutschen Streikschutz-Organisationen einen korporativen Anschluß ausgenommen habe, und

